

Vergabenummer	325522-042.1
---------------	--------------

Baumaßnahme

Marienplatz 4-8, Hauptstraße 3-11, antlg. Mariengäßchen, 08056 Zwickau
Um- und Neubau des Gebäudekomplexes ehem. Kaufhaus Schocken in Zwickau

Leistung

Los 42.1 Außenanlagen Mariengäßchen-Marienplatz-Hauptstraße

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am
- spätestens Werktage nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 12.05.2025 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 23.06.2025
- innerhalb von 20 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - Zwischenfristen werden in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung vereinbart

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,20 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
 Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
 Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Vorauszahlungsbürgschaft“
Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
- Ergänzung zu Punkt 4: die Sicherheit für die Vertragserfüllung § 17 VOB/B ist in Höhe von zehn Prozent der Auftragssumme zu leisten
- Ergänzung zu Punkt 5: die Sicherheit für Mängelansprüche ist in Höhe von fünf Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme zu leisten
- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Leistungen und Einrichtungen für die Dauer der Vertragsdurchführung gesondert zur Verfügung. Für diese Leistungen erhält der Auftraggeber eine pauschale Vergütung in Höhe von:
für Sanitäre Einrichtungen, Baustrom, Bauwasser 1% der Netto-Rechnungssumme
Beratende Tätigkeit d. Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG (SiGeKo) 110,00 €/Std. - Die Parteien vereinbaren die Abgabe der "Erklärung zur allgemeinen Baureinigung".
Kommt der AN den dortigen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so zahlt er dem AG pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € für jede fehlende "Erklärung zur allgemeinen Baureinigung". Unberührt bleibt hierdurch das Recht des AN nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

- Für seine Leistungen wurde vom AG eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme werden für die Prämie in Abzug gebracht. Der Selbsteinbehalt pro Schadensfall beträgt 1.000,00 €
 - Sofern im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind Revisionsunterlagen Digital und 3x in Papierform beim Auftraggeber einzureichen. Liegen die Revisionsunterlagen nicht spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme vor, hat der AG ein Zurückbehaltungsrecht bis in Höhe von 5% der Netto-Abrechnungssumme.
 - Gewährleistungsfrist gem. VOB/B: 5 Jahre und 6 Monate, für Abdichtungsleistungen: 10 Jahre und 6 Monate
 - Vertragserfüllungssicherheit: 10 % (VOB/B § 17)
 - Gewährleistungssicherheit: 5 % (VOB/B § 17)
 - Bemusterung nach Erfordernis
 - Rechnungszustellungen erfolgen digital per E-Mail: invoice.gph@gp-papenburg.de
- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----